

# Erklärung Kleinbeihilfen

Die „Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona“ ist nachrangig gegenüber den Soforthilfen des Bundes und des Landes Niedersachsen.

Sie haben eine solche Soforthilfe von der NBank bereits erhalten oder diese beantragt. Machen Sie dazu bitte in diesem Formular unter Punkt 3. die entsprechenden Angaben. Falls Sie weitere unter die „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ fallende Zuwendungen beantragt oder erhalten haben sollten, führen Sie diese bitte ebenfalls auf.

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt als Anlage zu Ihrem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus der „Wilhelmshaven-Soforthilfe Corona“ per E-Mail zu senden an:

[soforthilfe@wilhelmshaven.de](mailto:soforthilfe@wilhelmshaven.de)

<b>1.</b>	<b>Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin:</b>
	<input type="text" value="Name des Unternehmens bzw. Name, Vorname des Selbstständigen / Freiberuflers"/>
	<input type="text" value="Anrede Geschäftsführer/in"/> <input type="text" value="Titel Geschäftsführer/in"/>
	<input type="text" value="Vorname Geschäftsführer/in"/> <input type="text" value="Nachname Geschäftsführer/in"/>
	<input type="text" value="Telefon"/> <input type="text" value="Mobiltelefon"/>
	<input type="text" value="E-Mail"/>
	<input type="text" value="Straße"/> <input type="text" value="Hausnummer"/>
	<input type="text" value="PLZ"/> <input type="text" value="Ort"/>
<b>2.</b>	<b>Definitionen und Erläuterungen</b>
	<p>Kleinbeihilfen sind Beihilfen nach der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19, Fassung gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission C[2020] 2365 final vom 11.04.2020).</p> <p>Nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 € nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 €. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 €.</p> <p>Die Bewilligungsstelle ist nach § 4 Absatz 1 der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der bisher bereits beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.</p>

# Erklärung Kleinbeihilfen

<b>3.</b>	<b>Erklärung</b>			
	<p>Ich/wir bestätige/n dass ich/wir über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus die nachstehend aufgeführten Kleinbeihilfen erhalten bzw. beantragt habe(n).</p> <p><u>Hinweis:</u> Die „Art der Kleinbeihilfe“ (Allgemein, Fisch oder Agrar) können Sie der Kleinbeihilfen-Bescheinigung entnehmen, die Ihnen mit Gewährung der Kleinbeihilfe ausgestellt wurde.</p>			
	Datum Zuwendungsbe- scheid / Vertrag	Beihilfegeber und Aktenzeichen / Projekt-Nr.	Art der Kleinbeihilfe	Beihilfewert in Euro
<p>Ich/Wir verpflichte/n mich/uns Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten Kleinbeihilfe bekannt werden.</p>				<input type="checkbox"/>
<p>Mir/Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionengesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind.</p>				<input type="checkbox"/>

<b>Ort, Datum</b>	<b>Name und Funktion der/des Antragstellenden</b>
-------------------	---

**Eine Unterschrift ist nicht erforderlich!**